# Satzung "EINE WELTenWende e.V."

# § 1 Name

Der Verein führt den Namen "EINE WELTenWende".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V.".

## § 2 Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Sitz des Vereins ist Wendelstein
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 3 Zweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und Völkerverständigung. Der Verein legt seinem Handeln die christlichen Werte von sozialer Gerechtigkeit, Frieden und Verantwortung für die Schöpfung (Idee der Nachhaltigkeit) zugrunde. Seine Mitglieder setzen sich ein für partnerschaftliches Zusammenleben der Völker und gerechte Teilhabe aller an den Gütern und Chancen dieser Welt.
- 2. Diese Zwecke werden insbesondere durch folgende Tätigkeiten gefördert:
  - Verbreitung von Informationen über wirtschaftliche, soziale und politische Verhältnisse in Entwicklungs- und anderen Ländern, über die Ursachen ihres Entwicklungsstandes und Lösungsmöglichkeiten der Probleme (Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit).
  - Finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung von gemeinnützigen, sozialintegrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Initiativen und Aktivitäten in benachteiligten Regionen dieser Welt, unter anderem durch Förderung fairer Handelsstrukturen.
  - Förderung und Entfaltung eigener Aktivitäten und Veranstaltungen, um die globalen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Entwicklungszusammenhänge und die damit verbundenen Themenkomplexe der Öffentlichkeit ins Bewusstsein zu rufen und so zu einem veränderten Konsumverhalten und Lebensstil anzuregen.
- 3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen sowie kirchlichen und anderen Organisationen, die den beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

## § 4 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Der Verein weiß sich den örtlichen Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wendelstein, der Katholischen Pfarrgemeinde St. Nikolaus Wendelstein und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Röthenbach/St. Wolfgang in ökumenischer Haltung verbunden.
- 4. Er ist für Menschen aller Konfessionen und Religionen offen. Seine Tätigkeit ist parteipolitisch neutral.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden bzw. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## § 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken des Vereins im Sinne des § 3 zustimmen und eine schriftliche Beitrittserklärung einreichen.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich.
  - b) bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Dafür ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, zum Beispiel, wenn dieses Mitglied die Zwecke oder das Ansehen des Vereins schwer geschädigt hat.
  - c) bei natürlichen Personen durch Tod. Bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ehemaligen Mitglied bzw. dem Rechtsnachfolger keine finanziellen Ansprüche aus dem Vereinsvermögen zu.

# § 6 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Die Mindestbeitragshöhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung (MV)
- 2. der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).

- 1. Aufgaben der MV sind
  - a) Festlegung und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gem. § 3
  - b) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstands
  - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 11
  - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

## 2. Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV

- a) Eine ordentliche MV findet einmal im Jahr statt.
- b) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere MVen einberufen.
- c) Auf Antrag von 20 % der Vereinsmitglieder muss eine außerordentliche MV einberufen werden.
- d) Zur MV wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung eingeladen. Als schriftliche Einladung gelten auch E-Mails.
- e) Anträge an die MV müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingegangen sein.
- f) Die MV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- g) Beschlüsse werden falls nicht anders vorgesehen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- h) Jedes Mitglied hat eine Stimme eine Vertretung natürlicher Personen im Stimmrecht ist nicht zulässig.
- i) Die Ergebnisse der MV sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem /der Vorsitzenden sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

#### Kassenprüfung

- a) Die MV wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- b) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der MV Bericht über das Ergebnis zu erstatten.

#### § 9 Vorstand

## 1. Zusammensetzung und Aufgaben

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, dem/der Vorsitzenden, einem/einer gleichberechtigten Stellvertreter/in und dem/der Kassierer/in.
- b) Darüber hinaus soll dem Vorstand je ein Beisitzer aus den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Wendelstein und Röthenbach/St.Wolfgang und der Katholischen Pfarrgemeinde Wendelstein angehören, die von diesen Kirchengemeinden entsandt werden.

- c) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
- d) Der Verein wird nach außen von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in vertreten (einzeln vertretungsberechtigt nach § 26 BGB).
- e) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

## 2. Wahlen und Amtszeiten

- a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die nächste MV für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolger/in.
- c) Die Vorstandsmitglieder sind mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- d) Entfällt auf zwei Kandidaten/Kandidatinnen die gleiche Stimmenzahl, wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- e) Abwahl kann nur aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- f) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

#### § 10 Satzungsänderungen

- 1. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand einzureichen.
- 2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- 3. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

# § 11 Auflösung

- 1. Der Verein kann nur mit einer ¾ Mehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen jeweils zu gleichen Teilen an
  - die Aktion "Brot für die Welt im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V."

und

das "Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR e.V.",

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Wendelstein, den 14. Oktober 2019

Annight langumborsh
Elle Road

findaelhiefe

Melaelhiefe

Melaelhiefe

Madia hill

Basaa Sel

Joshard buin

Walt (

ducinda Strauss-Klieber.

Claudia Bon Ducid

exaudra En